



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. März 1970

Nr. 1457

I.

Das Bau-Departement beabsichtigt, im Rahmen des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962, Teilprogramm 1970, auf der Nordseite der Hauptstrasse T 161 in Wolfwil, von der Post bis Restaurant Schlüssel, ein Trottoir zu erstellen.

Der vom Kreisbauamt II in Olten ausgearbeitete Strassen- und Baulinienplan gelangte in der Zeit vom 8. Dezember 1969 bis 7. Januar 1970 auf dem Kreisbauamt II in Olten und im Schulhaus Wolfwil zur öffentlichen Auflage.

Innert der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein, nämlich von:

1. Herrn Gottfried Roth-Kissling, Hauptstrasse 115, Wolfwil vertreten durch seinen Sohn Karl Roth, Monteur-Chef SBB, Waldweg 17, in Luzern
2. Frau M. Kissling-Nützi, Hauptstrasse 86, Wolfwil
3. Herrn Werner Nützi-Rauber, Hauptstrasse 206, Wolfwil

Beamte des Bau-Departementes führten am 21. Januar 1970 in Wolfwil Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Wolfwil. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

III.

1. Einsprache von Herrn Gottfried Roth-Kissling, Wolfwil, vertreten durch seinen Sohn Herrn Karl Roth, Monteur-Chef SBB, Luzern; Eigentümer von GB Wolfwil Nr. 95

Der Einsprecher beanstandet, dass durch die vorgesehene Strassenführung mit Trottoir und die Baulinie seine Hausliegenschaft Nr. 115 derart tangiert werde, dass spätere Bauten oder Umbauten nicht mehr möglich seien, was eine entsprechende Wertverminderung dieses Wohnhauses zur Folge habe.

Hiezu muss festgehalten werden, dass das erwähnte Gebäude an der Südwestecke bereits im heutigen Zustand nur knapp 1 m hinter dem Strassenrand steht. Die Strasse nach Kestenholz bildet in diesem Abschnitt eine Kurve und die Fahrbahn wird an dieser Stelle nur unwesentlich verbreitert (ca. 10 cm). Hingegen wird bis an die Südwestecke des Gebäudes ein Trottoir von 2 m Breite erstellt. Von dort aus ist über die Kantonsstrasse die Anlegung eines Fussgängerstreifens zum gegenüberliegenden, westseitigen Trottoir vorgesehen. Ein Hausneubau an gleicher Stelle wäre, unter Einhaltung der gesetzlichen Baulinie und der Grenzabstände, nicht möglich. Es wäre daher wünschenswert, wenn weiter nördlich mit dem Nachbargrundstück eine Landumlegung vorgenommen würde, wodurch die Parzelle des Einsprechers besser überbaut werden könnte. Damit in Gebäude Nr. 115 innerhalb des bestehenden Grundrisses bauliche Verbesserungen ohne Näherbaurevers ausgeführt werden können, hat das Kantonale Tiefbauamt auf dem Plan eine Vorbaulinie um das Gebäude gezogen. Für allfällige Entschädigungen und Inkonvenienzen wird Herr Roth auf das Landerwerbsverfahren verwiesen, das vor dem Trottoirrausbau durchgeführt werden muss. Soweit die Vertreter des Bau-Departementes anlässlich der Einspracheverhandlung im Planauflageverfahren Herrn Roth Zugeständnisse gemacht haben (Ziehen einer Vorbaulinie, fachgemässe Anpassungen), kann die Einsprache teilweise gutgeheissen werden; im übrigen ist sie abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Einsprache von Frau M. Kissling-Nützi, Hauptstrasse 86, Wolfwil, Eigentümerin von GB Nr. 96

Frau Kissling hat anlässlich der Verhandlung ihre Einsprache zurückgezogen, nachdem ihr zugesichert wurde, dass die erforderlichen Anpassungen beim Vorplatz der Hausliegenschaft auf Kosten des Strassenbaues vorgenommen werden. Es wurde ihr auch die Beibehaltung von Parkplatzmöglichkeiten zugesichert. Die Einsprache ist daher als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

3. Einsprache von Herrn Werner Nützi-Rauber, Hauptstrasse 206, Wolfwil, Eigentümer von GB Nr. 992

Anlässlich der Einspracheverhandlung wurde Herrn Nützi zugesichert, dass sämtliche Anpassungen beim Strassen- und Trottoir- ausbau fachgemäss ausgeführt werden. Hierauf hat er seine Einsprache schriftlich zurückgezogen. Die Einsprache ist daher als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine Einwendungen zu erheben. Aus diesen Gründen ist der im Sinne vorstehender Erwägungen ergänzte Strassen- und Baulinienplan über den Trottoir- ausbau in Wolfwil zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der vom Kreisbauamt II in Olten erstellte und aufgrund der Einspracheverhandlung (Einsprache Nr. 1) ergänzte Strassen- und Baulinienplan "Trottoiranlage an der Hauptstrasse Nr. 161" von der Post bis Restaurant Schlüssel in Wolfwil, wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen
Nr. 2 Frau M. Kissling-Nützi, Wolfwil
Nr. 3 Herrn Werner Nützi-Rauber, Wolfwil
wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprache
Nr. 1 von Herrn Gottfried Roth-Kissling, Wolfwil
wird im Sinne der erwähnten Planergänzung teilweise gut-
geheissen, im übrigen abgewiesen, soweit darauf einzutreten
ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern
über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche
Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren
eingeleitet.

Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4855 Wolfwil, mit 1 genehmigten Plan

Sämtliche Einsprecher

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Verantwortlicher Redaktor